

Übersicht Landessonderprogramm "Ehrenamt stärken – Lebensmittelverteilung fördern

- Bedürftige unterstützen" 2024 / 2025

Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung fördert im Herbst/Winter 2024/2025 im Rahmen dieses Landessonderprogramms die Arbeit der ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lebensmittelausgabestellen in Rheinland-Pfalz.

Mit dem Förderprogramm wird die ehrenamtliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Initiativen anerkannt und unterstützt. Es soll zudem einen Beitrag dazu leisten, die gestiegenen Kosten der Lebensmittelausgabestellen abzufedern.

Gefördert werden nur Ausgabestellen, die ehrenamtlich ausschließlich den Zweck verfolgen, verwertbare Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln, um diese ausschließlich an Bedürftige zu verteilen und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Reine Foodsharing-Projekte, die vorrangig auf die Lebensmittelrettung abzielen und diese nicht zwingend an armutsbetroffene Menschen abgeben, können nicht gefördert werden.

Die Zuwendung ist begrenzt auf maximal 1.000 Euro bzw. 200 Einsatzstunden je Angebot und Träger / Initiative.

Pro Initiative kann nur ein Antrag gestellt werden. Wenn die Ausgabestelle beispielsweise weitere, organisatorisch abhängige Zweigstellen betreibt, kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn ein Träger in denselben Räumlichkeiten verschiedene Angebote unterhält. Die Zuwendung wird gewährt für Einsatzstunden, die im Zeitraum 15. November 2024 bis 28. Februar 2025 erbracht werden.

Sie kann für die angemessenen Ausgaben, die im Rahmen des Betriebs der Lebensmittelausgabestelle anfallen, eingesetzt werden. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Lebensmittelkäufe.

Die Zuwendung darf nicht für bereits durch eine andere Landesförderung geförderte Ausgaben eingesetzt wird (Verbot der Doppelförderung). Die Förderung setzt keine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Lebensmittelausgabestellen, die in Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, Paritätischer, AWO, DRK) organisiert sind,
- gemeinnützige Vereine, die ehrenamtlich satzungsgemäß ausschließlich den Zweck verfolgen, verwertbare Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln, um diese ausschließlich an Bedürftige, insbesondere Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem AsylbLG zu verteilen und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen
- sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Initiativen, die Lebensmittel an bedürftige Menschen ausgeben (siehe Antragsvordruck).
- Der Sitz der Lebensmittelausgabestelle muss sich in Rheinland-Pfalz befinden.

Nicht antragsberechtigt sind die Tafeln im Landesverband Tafel Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V., da diese gesondert gefördert werden.

Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird gewährt für die Arbeit der ehrenamtlich engagierten Personen in

der jeweiligen Lebensmittelausgabestelle und ist begrenzt auf maximal 1.000 Euro

bzw. 200 Stunden je Angebot und Träger / Initiative.

Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Hinweise sowie nach §§ 23, 44 Landes-

haushaltsordnung Rheinland-Pfalz. Auf die Gültigkeit der ANBest-P wird hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Antrags-

bearbeitung erfolgt auf Basis der Reihenfolge der eingehenden Anträge.

Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Projektzeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem

von einer vertretungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers unterschrift-

lich versichert wird, dass mindestens die 200 förderfähigen ehrenamtlichen Einsatz-

stunden auch tatsächlich im Projektzeitraum geleistet wurden.

Antragstellung

Die Anträge sind bis spätestens 11. November 2024 an das Ministerium für Arbeit,

Soziales, Transformation und Digitalisierung, Referat 641, Bauhofstraße 9, 55116

Mainz, zu richten.

Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise per E-Mail an R641@mastd.rlp.de und mit-

tels des beigefügten Antragsvordrucks.

Für eventuelle Rückfragen können Sie sich telefonisch an 06131/16-5043 oder per

E-Mail an R641@mastd.rlp.de wenden.

Stand: Oktober 2024